



HESSISCHER LANDTAG

05. 04. 2024

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 29.02.2024**Anhängige Verfahren mit Bezug zur Corona-Pandemie****und****Antwort****Minister der Justiz und für den Rechtsstaat**

Vorbemerkung Fragestellerin:

Verfahren mit Bezug zur Corona-Pandemie sind nach wie vor eine Belastung für die hessische Justiz. Besonders bei solchen gesellschaftlichen Ausnahmesituationen ist ein starker und effektiver Rechtsstaat essenziell. Es ist wichtig, getroffene Maßnahmen auch in der Retrospektive kritisch zu bewerten. Dabei sind die Gerichtsurteile von Gerichten ein wichtiger Bestandteil, um eine Lehre aus den vergangenen (politischen) Entscheidungen zu ziehen. Die Verfahren können dabei aufzeigen, an welchen Stellen ggfs. politisch „unsauber“ gearbeitet wurde oder Maßnahmen nicht verhältnismäßig waren. Bei hessischen Gerichten sind noch immer Verfahren mit Bezug zur Corona-Pandemie anhängig. Diese sollten zügig bearbeitet werden, um eine zeitliche Nähe zwischen Sachverhalt und Entscheidung beizubehalten. Fraglich ist, in welchem Ausmaß die Verfahren die Gerichte belasten und wie mit diesen Verfahren umgegangen wird.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie viele Verfahren mit Bezug zur Corona-Pandemie sind an den hessischen Verwaltungsgerichten derzeit anhängig?

Nach erfolgter Abfrage bei dem zuständigen Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs sind bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof 23 Verfahren mit Bezug zur Corona-Pandemie anhängig (Stand: 07.03.2024).

Nach erfolgter Abfrage sind bei den hessischen Verwaltungsgerichten in Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Kassel und Wiesbaden insgesamt 422 Verfahren mit Bezug zur Corona-Pandemie anhängig (Stand: 07.03.2024).

Frage 2 Wie viele Verfahren mit Bezug zur Corona-Pandemie sind am Staatsgerichtshof des Landes Hessen derzeit anhängig?

Der Hessische Staatsgerichtshof als unabhängiges Verfassungsorgan des Landes Hessen (§ 1 Abs. 1 Gesetz über den Staatsgerichtshof) hat hierzu gegenüber dem Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat keine Stellungnahme abgegeben.

Frage 3 Wie lange dauern Verfahren mit Bezug zur Corona Pandemie an hessischen Verwaltungsgerichten im Durchschnitt?

Die Verfahrenslaufzeiten der Corona-Verfahren bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof betragen wenige Tage bis hin zu 46 Monaten, wobei sich eine durchschnittliche Verfahrenslaufzeit von ca. 21 Monaten ergibt.

Die Verfahrenslaufzeiten der Corona-Verfahren bei den hessischen Verwaltungsgerichten betragen wenige Tage bis hin zu 24 Monaten. Die Angabe eines Durchschnittswerts ist wegen fehlender statistischer Daten nicht möglich.

Frage 4 Wie lange dauern Verfahren mit Bezug zur Corona Pandemie am Staatsgerichtshof des Landes Hessen im Durchschnitt?

Der Hessische Staatsgerichtshof als unabhängiges Verfassungsorgan des Landes Hessen (§ 1 Abs. 1 Gesetz über den Staatsgerichtshof) hat hierzu gegenüber dem Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat keine Stellungnahme abgegeben.

Frage 5 Werden Verfahren mit Bezug zur Corona-Pandemie bei der Abarbeitung von offenen Verfahren an hessischen Gerichten priorisiert?

Frage 6 Falls nein: Dauern Verfahren mit Bezug zur Corona-Pandemie durchschnittlich länger als andere Verfahren?

Die Fragen 5 und 6 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat mitgeteilt, dass Verfahren mit Bezug zur Corona-Pandemie in der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht priorisiert werden und im Durchschnitt nicht länger als alle anderen Eil- bzw. Klageverfahren dauern.

Im Geschäftsjahr 2023 lag die durchschnittliche Verfahrensdauer aller erledigter Verfahren bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof für

1. erstinstanzliche Verfahren bei 21,7 Monaten,
2. Berufungsverfahren (Allgemeine Senate) bei 21,3 Monaten und
3. Beschwerdeverfahren (Allgemeine Senate) bei 4,2 Monaten.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten lag die durchschnittliche Verfahrensdauer aller erledigter Verfahren im Geschäftsjahr 2023 für

1. Klageverfahren (Allgemeine Kammern) bei 16,5 Monaten und
2. vorläufiger Rechtsschutz (Allgemeine Kammern) bei 3,1 Monaten.

Es wird vorsorglich darauf aufmerksam gemacht, dass die Kleine Anfrage Drucksache 21/157 die Verfahrensdauer der Kammern insgesamt abbildet, d. h. inklusive der Asylkammern. In letzteren ist die Verfahrensdauer kürzer, was insgesamt zu einer kürzeren durchschnittlichen Verfahrensdauer führt als in der hiesigen Kleinen Anfrage, die sich auf die Verfahrensdauer der Allgemeinen Kammern bezieht.

Der Hessische Staatsgerichtshof als unabhängiges Verfassungsorgan des Landes Hessen (§ 1 Abs. 1 Gesetz über den Staatsgerichtshof) hat hierzu gegenüber dem Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat keine Stellungnahme abgegeben.

Wiesbaden, 5. April 2024

Christian Heinz